

Forum

Dr. Andreas Hänlein, München

Richter des BVerfG a.D. Dr. Karl Heck

Skizze aus Anlaß seines 100. Geburtstags

Der Richter des BVerfG a.D. *Dr. Karl Heck* – der heute im Ruhestand in einem Pflegeheim bei Karlsruhe lebt – ist der juristischen Öffentlichkeit geläufig als Namensgeber der sog. „Heck’schen Formel“. *Hecks* 100. Geburtstag am 18. 11. 1996 ist der Anlaß für die folgende Skizze, die Leben und Werk dieses „Liberalen alten Schlages mit konservativem Einschlag“ – so *Heck* über sich selbst¹ – in Erinnerung rufen soll.

I. Lebensstationen

Am 18. 11. 1896 wurde *Karl Heck* in Halle/Saale geboren. Der Sohn des als Begründer der Interessenjurisprudenz bekannten Zivilrechtslehrers *Philipp v. Heck*² wuchs in Halle und Tübingen auf. In Tübingen besuchte er von 1902 bis 1914 das Uhland-Gymnasium. Er gehörte zu der Klasse, „die im Juli 1914 das letzte sorgfältig vorbereitete Friedensabitur machte“³. Nach dem Ersten Weltkrieg, an dem er als Soldat teilgenommen hatte, studierte er Jurisprudenz an den Universitäten Tübingen, München und Kiel (1918-1922). An der Universität Tübingen promovierte er im Jahre 1923 über das „Parlamentarische Untersuchungsrecht“⁴. Die Große Staatsprüfung folgte im Jahr 1924.

In den Jahren 1924-1929 war *Heck* in Berlin Fakultätsassistent, von 1925-1929 Referent an dem dort im Jahr 1924 von *Viktor Bruns* gegründeten „Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“⁵. Im Rahmen dieser Tätigkeit übersetzte *Heck* den Verhandlungsbericht der britischen Reichskonferenz des Jahres 1926 und gab ihn mit einer Einleitung versehen heraus⁶. Im ersten Band der Zeitschrift des Instituts erschien sein Beitrag „Das Minderheitenschulwesen in Kanada in der neueren Rechtsprechung des Privy Council“⁷. In den Jahren 1927/1928 war *Heck* überdies Lehrbeauftragter für Staats- und Völkerrecht der Universität Genf. 1929 kehrte *Heck* als Richter nach Württemberg zurück. 1930 wurde er Landgerichtsrat in Stuttgart, 1933 Amtsgerichtsdirektor in Reutlingen. 1936 wurde er als Landgerichtsrat nach Stuttgart versetzt. Einem späteren Zeitungsbericht zufolge handelte es sich hierbei um eine Strafversetzung; *Heck* habe es abgelehnt, der NSDAP beizutreten⁸. In Stutt-

1) Die Welt v. 21. 11. 1986.

2) Zu *Philipp v. Heck*: *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. (1967), S. 574 ff.; *Simon*, Die Unabhängigkeit des Richters, 1975, S. 71 ff. u. 94; *Kleinbeyer/Schröder*, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, 2. Aufl. (1983), S. 112 ff.

3) *Karl Heck*, „Am Tübinger Gymnasium 1902-1914“, in: Verein der Freunde des Tübinger Uhland-Gymnasiums e. V., Mitteilungen 1990, S. 4 (6). Diesen Text hat mit freundlicherweise Herr Prof. *Dr. Hermann Weber* zur Verfügung gestellt.

4) „Das parlamentarische Untersuchungsrecht“ von *Dr. Karl Heck*, Gerichtsassessor, Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, 7. Heft, 1925, 84 Seiten.

5) Dieses Institut wurde 1949 als „Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ in Heidelberg wieder errichtet.

6) „Der Aufbau des britischen Reiches (Der Verhandlungsbericht der Reichskonferenz von 1926)“, eingeleitet und herausgegeben von Gerichtsassessor *Dr. K. Heck*, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin und Leipzig, 1927 (Text von *Heck*: 53 S.).

7) „Das Minderheitenschulwesen in Kanada in der neueren Rechtsprechung des Privy Council“, von *Dr. Karl Heck*, Amtsrichter, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band I 1, 1929, S. 550-595.

8) Stuttgarter Zeitung vom 18. 2. 1965.

gart wurde Heck 1940 Landgerichtsdirektor. Nach Kriegsteilnahme (seit 1939) und Gefangenschaft (bis 1947) wurde Heck 1948 zunächst im Tübinger Justizministerium eingesetzt. Justizminister der Regierung von Württemberg-Hohenzollern war damals Carlo Schmid, der im Berliner Institut Hecks Kollege gewesen war⁹. 1949 wurde Heck Senatspräsident beim Oberlandesgericht, 1950 Landgerichtspräsident in Tübingen. Im selben Jahr wurde er zum Richter am BGH gewählt, in dessen für das Grundstücksrecht zuständigem Fünften Zivilsenat er ab dem 1. 10. 1950 tätig war. Er gehörte damit zur Erstbesetzung des BGH. Am 12. 11. 1952 wurde Heck von Kiesinger für das Amt eines Richters des BVerfG vorgeschlagen (als Nachfolger für Kurt Zweigert), lehnte jedoch zunächst ab. Anfang 1953 erklärte er dann doch seine Bereitschaft zur Kandidatur. Nun aber wurde der Vorschlag, der von der SPD akzeptiert worden war, von der CDU zunächst nicht wieder aufgegriffen. Adolf Arndt vermutete als Grund für diese zögerliche Haltung den Verdacht einer regierungskritischen Haltung Hecks im „Wehrstreit“¹⁰. Am 18. 3. 1954 wählte das Wahlmännergremium des Bundestages Heck für die Dauer seines Amtes beim BGH zum Richter des BVerfG. Dem Ersten Senat dieses Gerichts gehörte er vom 2. 4. 1954 bis zum 9. 2. 1965 an.

Nach seiner Pensionierung hielt Heck noch gelegentlich Vorträge¹¹ und meldete sich insbesondere im Studienkreis Presserecht zu Wort, vor dem er im Herbst 1967 über „Grundgesetz und Pressekonzentration“ referierte¹². Im Jahr 1970 würdigte er seinen zweiten Senatsvorsitzenden und Präsidenten des BVerfG Gebhard Müller, der ihm bereits aus der Zeit im Tübinger Ministerium bekannt gewesen war, aus Anlaß des 70. Geburtstags¹³. Zuletzt widmete er seiner langjährigen Senatskollegin Erna Scheffler einen Nachruf¹⁴.

II. Die Amtszeit beim BVerfG

Der Versuch, Spuren von Hecks Denken und Wirken ausfindig zu machen, erweist sich als schwierig. Während der Jahre beim BVerfG hat er nur wenig veröffentlicht. Seine richterliche Tätigkeit verbirgt sich unter dem Mantel der Anonymität des Kollegiums. Die Durchbrechung der unserer Gerichtsverfassung eigenen Anonymität des Richters durch die Einrichtung des Minderheitsvorums nach amerikanischem Vorbild hat er zwar befürwortet, da sie dazu führe, die Richterpersönlichkeit stärker herauszustellen¹⁵. Ihm selbst war diese Ausdrucksmöglichkeit noch verschlossen. Es ist deshalb kaum auszumachen, in welcher Weise Heck auf die zahlreichen höchst bedeutsamen Entscheidungen seines Senats Einfluß genommen hat, die in seine Amtszeit im Karlsruher Prinz-Max-Palais fallen.

Die berühmtesten Entscheidungen aus jener Zeit, mit denen Fundamente der Grundrechtsinterpretation gelegt wurden, sind das „Elfes“¹⁶-, das „Lüth“¹⁷- und das „Apotheken“-Urteil¹⁸. Grundlegende Bedeutung hatten aber auch das Investitionshilfeurteil¹⁹, die Entscheidungen des Senats zur Gleichbehandlung der Ehefrau²⁰ und Mutter²¹, an deren Zustandekommen Erna Scheffler Heck zufolge²² besonderes Verdienst zukam, die ersten Entscheidungen zum Grundrecht auf Asyl²³, zur Pressefreiheit²⁴ und zum Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe²⁵, der „Schmid-Spiegel“ – Beschluß²⁶ sowie Entscheidungen zur Berufsfreiheit der Kassenärzte²⁷ und Rechtsanwälte²⁸. Mitgewirkt hat Heck außerdem an „hochpolitischen“ Urteilen seines Senats: Am Urteil zum Saar-Statut²⁹ und am KPD-Urteil³⁰.

III. Vom „Beruf des Richters“

Besonders am Herzen lag Heck der „Beruf des Richters“. Den Richter nach deutschem Verständnis hat er in einem Vortrag für die Stuttgarter Privatstudien-gesellschaft im Jahr 1957

charakterisiert als „ein Mittelding zwischen Mönch und Offizier, groß in entsagender Pflichterfüllung, gering in schöpferischer Tätigkeit, zu der er nicht erzogen wird, und zu der sein Beruf, so wie er verstanden und ihm vorgelebt wird, ihm wenig Gelegenheit gibt“. Eine militärische Parallele sah er in der „Lineartaktik der friederizianischen Infanterie“: „Streng, genau, ernst, pflichtbewußt, einer wie der andere; Vorrücken im strengen Gleichmaß des eingedrillten Exerzierschritts – man sieht fast den Alten Fritz, wie er mit dem Krückstock den Richter zur Raison und in Reih und Glied bringt, der etwa gegen die feste Rechtsprechung des RG anzugehen wagt oder gar, unverzeihlich, ein Präjudiz des vorgesetzten Gerichts über-sieht.“³¹

Ganz anders sah Heck, auf dem Ertrag einer Studienreise in die Vereinigten Staaten aufbauend³², den amerikanischen

9) Der nahezu gleichaltrige Carlo Schmid (geboren am 3. 12. 1896) war 1927 als hauptamtlicher Referent für die völkerrechtliche Abteilung eingestellt worden; vgl. zum Völkerrechtsinstitut in Berlin: Carlo Schmid, Erinnerungen, 5. Aufl. (1979), S. 119 ff. Schmid erwähnt Heck in seinen Erinnerungen erstaunlicherweise nicht.

10) Vgl. Gosewinkel, Adolf Arndt, Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945-1951), 1991, S. 474 f.

11) Zum Beispiel im Jahr 1965 auf der Tagung der internationalen Juristenkommission zum „Menschenbild des Grundgesetzes“, das am deutlichsten im KPD-Urteil gezeichnet worden sei; vgl. Süddeutsche Zeitung vom 9. 11. 1965 sowie BVerfGE 5, 85 (204-207) = NJW 1956, 1393.

12) AfP 1968, 701-706; Kurzbericht: JZ 1967, 770; die Verfassungsgarantie der Pressefreiheit, so führte er aus, gewähre nicht nur Schutz vor staatlichen Eingriffen, sondern begründe auch eine Verpflichtung der öffentlichen Gewalt, die Pressefreiheit durch geeignete Maßnahmen – etwa: Konzentrationsaufsicht, Subventionen, verschärfte Publizitätsvorschriften, Maßnahmen zum Schutz der „inneren Pressefreiheit“ – zu schützen, wenn dies nötig sei.

13) JZ 1970, 332 f.

14) JZ 1983, 723; Frau Scheffler war Richterin des BVerfG von 1951-1963.

15) Karl Heck, Referat vom 6. 7. 1957, in: Stuttgarter Privatstudien-gesellschaft (Hrsg.), Der Beruf des Richters, 1959, S. 9 ff. bzw. 46.

16) BVerfGE 6, 32 = NJW 1957, 297; Allgemeine Handlungsfreiheit als Aufanggrundrecht.

17) BVerfGE 7, 198 = NJW 1958, 257; „Demokratische“ Interpretation der Meinungsfreiheit, „Mittelbare Drittwirkung“ der Grundrechte im Privatrecht.

18) BVerfGE 7, 377 = NJW 1958, 1035; Weite Auslegung des Grundrechts der Berufsfreiheit; „Stufenlehre“.

19) BVerfGE 4, 7 ff. = NJW 1954, 1235; wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes; „Der erste große Fall, an dem ich mitgewirkt habe“ (so Heck, Abschiedsrede aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Gericht, S. 18; für die Überlassung einer Kopie des maschinenschriftlichen Manuskripts dieser Rede danke ich Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Wolfgang Heck, Tübingen).

20) BVerfGE 6, 55 = NJW 1957, 417; Keine obligatorische Zusammenveranlagung von Ehegatten bei progressivem Einkommenssteuertarif; BVerfGE 13, 290 = NJW 1962, 437; Steuerliche Anerkennung von Ehegattenarbeitsverhältnissen.

21) BVerfGE 10, 59 = NJW 1959, 1483 zum „Stichentscheid“ des Ehemannes: Gleichbehandlung der Ehegatten im Bereich der elterlichen Gewalt.

22) Vgl. o. Fußn. 14.

23) BVerfGE 9, 174 = NJW 1959, 763; Weite Auslegung des Begriffs des „politisch Verfolgten“.

24) BVerfGE 10, 118 (121) = NJW 1960, 29; Pressefreiheit als Grundrecht und als institutionelle Garantie.

25) BVerfGE 12, 45 = NJW 1961, 355; Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht; Schutz der Gewissensentscheidung nicht nur absoluter Pazifisten, sondern auch der „abstrakten“, nicht aber der „situationsbezogenen“ Kriegsdienstverweigerer.

26) BVerfGE 12, 113 = NJW 1961, 819; Recht zum „Gegenangriff“ gegen verzerrende Berichterstattung.

27) BVerfGE 11, 30 = NJW 1960, 715; Kassenarzt als freier Beruf.

28) BVerfGE 16, 214 = NJW 1963, 1771; Verteidigerausschluß als Grundrechtseingriff.

29) BVerfGE 4, 157 = NJW 1955, 865.

30) BVerfGE 5, 85 = NJW 1956, 1393.

31) Vgl. o. Fußn. 15, S. 37.

32) Im Frühjahr 1954 hatte er eine Studienreise in die Vereinigten Staaten unternommen, deren Eindrücke er in seiner Studie „Gerichte und Gerichtsverfassung in den Vereinigten Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Zivilgerichtsbarkeit“ festgehalten hat. Der Text von 80 Seiten ist

Richtertyp. „Nicht anonyme, sondern persönliche Rechtsprechung; nicht so sehr logische Subsumtion als Mut des eigenen Werturteils; großes soziales Ansehen; entsprechende wirtschaftliche Stellung, geringe Zahl; relativ größere innere Freiheit bei aller Gebundenheit an Präjudizien; kein Beamtencharakter, sondern unmittelbare Wahrnehmung einer öffentlichen Funktion; keine Laufbahn, kein Beförderungsproblem wie bei uns; Herkunft aus der Anwaltschaft mit der die innere Unabhängigkeit fördernden Möglichkeit, jederzeit dorthin zurückzukehren. Suchen wir ein Bild, das dem der friederizianischen Infanterie entspricht, so könnte es der Einzelkämpfer homerischer Gesänge sein.“³³

Heck wies damals allerdings auch mit Nachdruck darauf hin, daß das Bild des positivistischen Richters aus der Zeit der Jahrhundertwende im Begriff sei, sich zu wandeln. Das Grundgesetz setze die in der Weimarer Zeit begonnene Umbildung der Justiz energisch fort – insbesondere durch den Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit und das allgemeine richterliche Prüfungsrecht gegenüber Gesetzen³⁴.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß Heck maßgeblichen Einfluß nahm auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Stellung des Richters unter dem Grundgesetz. Weitreichende Folgen hatte die Entscheidung zu den Gemeindefriedensgerichten in Württemberg-Baden³⁵, die Heck als Berichterstatter vorbereitet und entscheidend beeinflusst hat. Dieser Beschluß erklärte die Gemeindefriedensgerichte, in denen der Bürgermeister den Vorsitz führte, wegen ihrer strikten personellen Bindung an die Gemeindeverwaltung für unvereinbar mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung³⁶. Die zukunftsweisende Bedeutung dieser Entscheidung lag darin, daß es dem Beschwerdeführer gestattet wurde, als Verletzung seines Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG) auch Mängel der richterlichen Unabhängigkeit geltend zu machen. Unter Bruch mit dem hergebrachten Verständnis vertrat der *Erste Senat* die Auffassung, Art. 101 I 2 GG setze voraus, „daß nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen“³⁷. Diese weite, „materielle“ Auslegung der Richtergarantie, der sich bald auch der *Zweite Senat* anschloß³⁸, machte die sachlichen Aussagen des Grundgesetzes über die rechtsprechende Gewalt verfassungsbeschwerdefähig und ermöglichte so dem BVerfG in den folgenden Jahren wesentliche Aussagen zu den Strukturprinzipien der Rechtspflege, denen für die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland große Bedeutung zukommt (Staatlichkeit der Gerichte³⁹, Rechtsprechungsmonopol des Richters⁴⁰, persönliche Unabhängigkeit des Richters⁴¹, Neutralität und Distanz des Richters⁴²).

IV. Zur Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat Heck als „Überbau“ über der ordentlichen Gerichtsbarkeit bezeichnet, dem grundlegend andere Prinzipien zugrundeliegen als dieser: „Zurücktreten des Beamtenmäßigen, Einbeziehung des Richters in das politische Leben als unparteiischer Wächter der Spielregeln der parlamentarischen Demokratie“⁴³.

1. Heck hat der Verfassungsgerichtsbarkeit verschiedentlich Aufmerksamkeit gewidmet, zuerst wohl in seiner Studie über die Rechtsprechung des Judicial Committee des Privy Council, des Geheimen Rats der britischen Krone⁴⁴, zum „Minderheitenschulwesen in Kanada“⁴⁵. Der Rechtsprechung dieses höchsten Reichsgerichts, das – zuständig für Appelle gegen Entscheidungen der Gerichte der Dominien und Kolonien – in Kanada den verfassungsrechtlichen Minderheitenschutz überwachte⁴⁶, kam nach Heck besondere Bedeutung zu: Das „wirkliche Klagerecht der einzelnen Minderheitsangehörigen und ihrer Organisationen gegenüber allen Eingriffen in ihre Rechte (sei) ein gegenüber dem unwürdigen

Petitionsverfahren vor dem Völkerbund de lege ferenda gar nicht hoch genug einzuschätzendes Vorbild“⁴⁷.

Im Reisebericht des Jahres 1954 galt besonderes Augenmerk dem *Supreme Court* der Vereinigten Staaten, dessen erfolgreiche Inanspruchnahme des richterlichen Prüfungsrechts gegenüber Gesetzen in hohem Maße dazu beigetragen habe, die soziale Stellung der Gerichte in den Vereinigten Staaten zu stärken⁴⁸.

Zur deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit hat sich Heck in seinem Stuttgarter Referat vom 6. 7. 1957 geäußert⁴⁹. Dort hat er etwa das Saar- und das KPD-Urteil als Beispiele dafür bezeichnet, wo die Justitiabilität politischer Entscheidungen an ihre Grenzen komme⁵⁰. Das Saar-Urteil, insofern es die Verfassungsmäßigkeit einer nicht voll dem Grundgesetz entsprechenden Regelung aufgrund des Gedankens bejaht habe, daß der Zustand im Saargebiet „näher an das Grundgesetz herangeführt“⁵¹ werde; das KPD-Urteil mit der nach Hecks Auffassung zweifelhaften These, die Herbeiführung der Wiedervereinigung sei eine *Rechtspflicht* aller Organe des Bundes, die alles zu unterlassen hätten, was die Wiedervereinigung hindere⁵².

Um die Verteilung der Kompetenzen zwischen dem BVerfG und dem Gesetzgeber ging es ihm, als er auf dem Münchner Juristentag 1960 die These zurückwies, dem Grundgesetz (Art. 87 II) lasse sich eine institutionelle Garantie der Sozialversicherung einschließlich der Selbstverwaltung entnehmen⁵³. Diese Auffassung enge den Gesetzgeber in einem Maße ein, das untragbar sei und mit dem Grundgesetz nicht in Einklang stehe⁵⁴. Auch im Hinblick auf die Anwendung

in zwei hektographierten Exemplaren in der Bibliothek des BVerfG vorhanden; vgl. dort Abschnitt V, Der amerikanische Richter, S. 36-48.

33) Vgl. o. Fußn. 15, S. 37 f.

34) Vgl. o. Fußn. 15, S. 38-41. Derselbe Gedanke findet sich in Hecks Abschiedsrede (vgl. o. Fußn. 19, S. 5 f.). Heck betonte freilich auch die Grenzen dieser Entwicklung. So verwahrte er sich ausdrücklich gegen die in der Sozialgerichtsbarkeit – von *Walter Bogs* – vertretene These, aus dem Sozialstaatsprinzip müßten unter bestimmten Umständen unmittelbare Leistungsansprüche abgeleitet werden (Heck, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des Dreiundvierzigsten Deutschen Juristentages in München, 1960, Bd. II, Sitzungsbericht der Verhandlungen der sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft am 15. und 16. 9. 1960 zum Thema „Die Einwirkung verfassungsrechtlicher Normen auf das Recht der sozialen Sicherheit“, G 91).

35) BVerfGE 10, 200 = NJW 1960, 187.

36) BVerfGE 10, 200 (216) = NJW 1960, 187.

37) BVerfGE 10, 200 (213) = NJW 1960, 187.

38) BVerfGE 14, 156 (163) = NJW 1962, 1495 – „Hilfsrichter“; seither ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerfGE 89, 28 (36) = NJW 1993, 2229.

39) BVerfGE 27, 312 (320) = NJW 1970, 1227 – Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit.

40) BVerfGE 22, 49 (73) = NJW 1967, 1219 – Keine Strafgewalt der Finanzämter.

41) BVerfGE 14, 156 = NJW 1962, 1495 – „Hilfsrichter“: Gebot zurückhaltender Verwendung von Proberichtern.

42) BVerfGE 21, 139 = NJW 1967, 1123 – Erforderlichkeit von Regeln über die Richterablehnung.

43) Vgl. o. Fußn. 15, S. 38.

44) Hinweis auf dessen Rolle bereits in: Aufbau des britischen Reiches (vgl. o. Fußn. 6), S. 33.

45) Vgl. o. Fußn. 7.

46) Die Zuständigkeit für Kanada bestand noch bis 1949.

47) O. Fußn. 7, S. 558; vgl. zur weiteren Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung des Privy Council: F. G. Bruzzone, Das Privy Council als Oberstes Gericht des Commonwealth of Nations, 1990, Diss. Freiburg 1989.

48) Vgl. o. Fußn. 32, S. 5; zum *Supreme Court* im einzelnen S. 18-21.

49) Vgl. ferner seine Rezension von *Maunz/Sigloch/Schmidt/Bleibtret/Klein*, BVerfGG, 1. Lieferung, 1965, in: NJW 1965, 1320.

50) Vgl. o. Fußn. 15, S. 42 f.

51) BVerfGE 4, 157 (169 f.) = NJW 1955, 865.

52) BVerfGE 5, 85 (125-133) = NJW 1956, 1393.

53) So *Rohwer-Kahlmann* in seinem Korreferat, vgl. den Sitzungsbericht (o. Fußn. 34), G 89.

54) Vgl. o. Fußn. 34, G 92. In diesem Sinne haben eine Reihe von Jahren später beide Senate des Gerichts entschieden; vgl. BVerfGE 36, 383 (393) und BVerfGE 39, 302 (315).

des Art. 3 I GG und auf das Gebiet der Wirtschaftslenkung betonte Heck die Notwendigkeit, die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zu respektieren. Eine strenge Haltung des Gerichts gegenüber Gesetzgeber und Rechtsprechung hielt er demgegenüber auf dem für die Demokratie geradezu konstitutiven Gebiet der Bildung der öffentlichen Meinung für notwendig, zu dem er die Meinungsäußerungsfreiheit, die Angemessenheit der Wahlgesetze und die Chancengleichheit der politischen Parteien zählte⁵⁵.

2. Hecks-besonderer Beitrag besteht in dem Bemühen um die Klärung der Aufgabe des BVerfG im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde. Der Versuch des Ersten Senats in der Entscheidung vom 10. 7. 1960 (Patent-Beschluß)⁵⁶, das Verhältnis des verfassungsgerichtlichen „Überbaus“ zum „Unterbau“ der übrigen Gerichte zu klären, ist als „Heck'sche Formel“ berühmt geworden, da Heck als Berichtersteller daran wesentlichen Anteil hatte⁵⁷. Es geht dabei um die Frage, wann Fehler der Gerichte bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts, insbesondere von Generalklauseln, zum Einschreiten des Verfassungsgerichts führen. Bereits früh hatte der Erste Senat die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Verletzung „spezifischen Verfassungsrechts“ beschränkt, sofern das angewandte Gesetz nicht verfassungswidrig ist⁵⁸. „Spezifisches Verfassungsrecht“ ist nach dem „Patent-Beschluß“ „nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muß gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen“⁵⁹. Wann allerdings gerade dieser spezifische Fehler vorliegt, ist wiederum schwer zu fassen: „Freilich sind die Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten des BVerfG nicht immer klar abzustecken; dem richterlichen Ermessen muß ein gewisser Spielraum bleiben, der die Berücksichtigung der besonderen Lage des Einzelfalls ermöglicht.“⁶⁰

Es ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich das BVerfG mit dieser Zuständigkeitsbeschreibung hinsichtlich der Prüfungstiefe und -dichte bei Urteilsverfassungsbeschwerden gegenüber dem Gesetzgeber durchgesetzt hat⁶¹: Das Gericht hatte bereits in seiner Denkschrift vom 23. 12. 1954 zur Reform des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Einführung eines Verfahrens zur Vorprüfung von Verfassungsbeschwerden nach dem Vorbild des amerikanischen „writ of certiorari“-Verfahrens gefordert⁶². In diesem Verfahren entscheidet der U. S. Supreme Court nach seinem Ermessen über die Annahme einer Sache⁶³. Der Gesetzgeber ist dem Wunsch des BVerfG jedoch lange Zeit nur sehr eingeschränkt nachgekommen⁶⁴. Mit dem „Patent“-Beschluß hat sich das BVerfG

auf der Ebene der Sachprüfung von Urteilsverfassungsbeschwerden jedenfalls einen Teil des gewünschten Handlungsspielraums selbst verschafft⁶⁵. Heck stand dem Annahmeer messen des U. S. Supreme Court offenbar mit einer gewissen Sympathie gegenüber⁶⁶. Auch dies mag mitschwingen, wenn von „Heck'scher Formel“ die Rede ist.

§ 93a BVerfGG nur unvollkommen erfüllt.“ Erst mit der Neuregelung des Annahmeverfahrens durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 2. 8. 1993, BGBl I, 1442 ist der Gesetzgeber den Wünschen des Gerichts weiter entgegengekommen (vgl. auch Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 3. 5. 1993, BT-Dr. 12/4842, S. 12). Zur Handhabung des neuen § 93a II BVerfGG: BVerfGE 90, 22 (24 ff.) = NJW 1994, 993. Vgl. zu den einschlägigen Novellierungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes im einzelnen: Umbach (o. Fußn. 57), § 93 a, Rdnrn. 1–12.

65) So treffend Benda (oben Fußn. 61).

66) Er war freilich der Ansicht, die Einrichtung des Certiorari-Verfahrens könne nicht ohne weiteres für das Verfassungsbeschwerdeverfahren übernommen werden (Abschiedsrede, o. Fußn. 19, S. 7 f.); vgl. demgegenüber jetzt die Forderung aus der Abschiedsrede des Richters Böckenförde, angesichts des unmittelbar bevorstehenden Kollapses, der dem Gericht von innen her drohe, im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu einem Annahmeverfahren nach dem Vorbild des U. S. Supreme Court überzugehen (Böckenförde, Die Überlastung des BVerfG, ZRP 1996, 281 [283 f.]).

55) Vgl. die Abschiedsrede (o. Fußn. 19), S. 21–23. Von den weiteren Erwägungen der Abschiedsrede zur Rechtsprechung des Gerichts ist die Kritik am bisweilen „patriarchalischen Geist“ der Handhabung des Verfassungsprozessrechts hervorzuheben, der etwa in der Berücksichtigung auch ungerügter Grundrechtsverletzungen oder aber im weitgehenden Absehen von einer mündlichen Verhandlung zum Ausdruck komme (ebd., S. 9–14).

56) BVerfGE 18, 85 = NJW 1964, 1715.

57) Dazu: R. Herzog, Das BVerfG und die Anwendung einfachen Gesetzesrechts, 1991, S. 9 Fußn. 2; Rennert, Die Verfassungswidrigkeit „falscher“ Gerichtsentscheidungen, NJW 1991, 12 Fußn. 10; die Bezeichnung als „Heck'sche Formel“ findet sich außerdem etwa bei Umbach/Clemens, BVerfGG, 1992, § 93 b, Rdnr. 26; skeptisch zu dieser Redeweise Pestalozza, VerfassungsprozessR, 1991, S. 167 Fußn. 38.

58) BVerfGE 1, 418 (420) = NJW 1953, 177.

59) BVerfGE 18, 85 (92 f.) = NJW 1964, 1715.

60) BVerfGE 18, 85 (93) = NJW 1964, 1715.

61) Vgl. Benda, in: Benda/Klein, Lehrb. des VerfassungsprozessR, 1991, Rdnr. 592.

62) Vgl. das Zitat aus der Denkschrift bei Rinck, Die Vorprüfung der Verfassungsbeschwerde, NJW 1959, 169 (170); vgl. ferner Umbach/Clemens (o. Fußn. 57), Vorb. §§ 93 a ff. Rdnr. 20 und § 93 a Rdnr. 4.

63) Heck (o. Fußn. 32), S. 26 f.; Rinck (o. Fußn. 62); Umbach, in: Umbach/Clemens (o. Fußn. 57), Vorb. §§ 93 a ff. Rdnrn. 19 ff.

64) Vgl. Heck, JZ 1970 332 (333): „Bestrebungen nach dem Vorbilde des US-Supreme Court, dem Gericht die Befugnis zu verschaffen, die Fälle selbst frei auszuwählen, die es entscheiden will, hat der 1963 geschaffene